

## Vergleich der verschiedenen Unternehmensformen für “Food-Coops“<sup>1</sup>

<b>Gewerbebetrieb / Liebhaberei</b>	Zur steuerlichen Einordnung der Einkaufsgenossenschaften ist eine Abgrenzung der Gemeinschaften hinsichtlich „Gewerbebetrieb“ oder „Liebhaberei“ vorzunehmen. Ein Gewerbebetrieb liegt vor, wenn eine selbständige (in eigener Rechnung), nachhaltige Betätigung mit der Absicht, Gewinn zu erzielen, ausgeführt wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr herausstellt (Verkauf an jedermann). Liebhaberei liegt vor, wenn Einkünfte ohne Gewinnerzielungsabsicht erwirtschaftet werden, es sich also um eine Tätigkeit aus privater Neigung (Hobby) handelt. Liegt Liebhaberei vor, sind Gewinne und Verluste steuerlich irrelevant. Von dieser Einstufung hängt auch die Frage der Gewerbesteuerpflicht ab. Die Gewinnerzielungsabsicht könnte auch schon vorliegen, wenn der Preisaufschlag über den Kosten des Warenschwundes liegt. Weiterhin ist der Verkauf an Nichtmitglieder sehr problematisch, da dann von einer gewerblichen Tätigkeit ausgegangen wird. Ebenso: Beschäftigung von Angestellten gegen Entgelt, Unterhaltung eines Ladenlokales, Werbung in der Öffentlichkeit.
<b>Einkommensteuer</b>	Einkommenssteuerpflichtig sind natürliche Personen und Personengesellschaften (z. B. GbR) mit ihrem Gewinn. Pflicht zur Buchführung besteht bei einem jährlichen Umsatz von mehr als 350.000,00 € oder einem Gewinn von mehr als 30.000,00 €. Ist das zu versteuernde Einkommen pro Person unterhalb des Grundfreibetrages (ca. 7.500 EUR), fällt keine Einkommensteuer an.
<b>Gewerbesteuer</b>	Die Gewerbesteuer ist eine Realsteuer (Objektsteuer), die das Objekt Gewerbebetrieb besteuert, ohne persönliche Verhältnisse zu berücksichtigen. Gewerbebetrieb ist jedes gewerbliche Unternehmen. Steuerobjekte sind Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Vereine und Einzelunternehmungen und Personengesellschaften, die gewerblich tätig sind. Natürliche Personen sowie Personengesellschaften erhalten einen jährlichen Freibetrag von 24.500,00 € auf den Gewinn. Der rechtsfähige und nichtrechtsfähige Verein erhalten einen Freibetrag von 3.900,00 €. Bei der Gewerbesteuer wird allein auf die Betätigung als Gewerbebetrieb abgestellt (s. hierzu Erl. zu Gewerbebetrieb). Die Höhe richtet sich nach dem gemeindlichen Hebesatz (§ 16 Abs. 1 GewStG).
<b>Umsatzsteuer</b>	Die Umsatzsteuer ist eine Verbrauchsteuer. Steuerschuldner ist der Unternehmer, der die Steuer auf den Verbraucher überwälzen und sich durch den Vorsteuerabzug entlasten darf, so dass Steuerträger i. d. R. der Verbraucher ist. Kleinunternehmer mit einem Umsatz im vorangegangenen Kalenderjahr von nicht mehr als 17.500,00 € und im lfd. Kalender von nicht mehr als 50.000,00 € werden von der Umsatzsteuer auf Antrag befreit. Der Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung ist möglich und dann sinnvoll, wenn hohe Investitionsaufwendungen mit hohen Vorsteuerbeträgen anfallen, da die Umsatzsteuer vom Finanzamt erstattet wird, sobald die Vorsteuerbeträge größer sind als die zu zahlende Umsatzsteuer. Umsatzsteuer fällt nur in Höhe der Warenverkäufe an, aber die aufgewendeten Vorsteuerbeträge aus Wareneinkauf, Anschaffungen und lfd. Kosten wie Warenschwund können dagegen gerechnet werden und können so zu einer Erstattung durch das Finanzamt führen. Selbst bei Verkauf mit geringen Aufschlägen würde sich die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs günstig auswirken, jedoch bedeutet dies auch erheblich mehr Verwaltungsaufwand (s. § 22 UStG).
<b>Körperschaftsteuer</b>	Die Körperschaftsteuer besteuert das Einkommen juristischer Personen, also Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und sonstige jur. Personen des priv. Rechts (z. B. rechtsfähiger Verein und der nichtrechtsfähige Verein). Der regelmäßige Steuersatz beträgt seit dem 01.01.2001 25 % des zu versteuernden Einkommens. Der Verein profitiert von einem Freibetrag in Höhe von 3.835,- €.

<sup>1</sup> Tom Hostmann. Kurzfassung eines Vortrags von Prof. Dr. Vera de Hesselle. „Der wirtschafts- und steuerrechtliche Status sog. Food-Coops in Deutschland. Recklinghausen, 1.10.2005

Gesellschaftsform	Merkmale	Steuern				Empfehlung
		EkSteuer	Gewerbesteuer	Umsatzsteuer	Körpersch.Steuer	
<b>Gesellschaft bürgerlichen Rechts -GbR-</b>	<p>Zusammenschluss mind. zweier Gesellschafter; keine Mindesteinlage. Leitung durch alle Gesellschafter. Alle Gesellschafter haften solidarisch, unbeschränkt und unmittelbar mit ihrem Privatvermögen. Auch neu eingetretene Gesellschafter haften für Altschulden (BGH 7. April 2003 II ZR 56/02).</p> <p>Mitgliederwechsel problematisch, da bei jedem Wechsel eine Auflösung mit Abrechnung und danach eine Neugründung erforderlich ist. Kann durch Fortsetzungsklausel vermieden werden.</p>	<p>ja, aber Grundfreibetrages von derzeit 7.664,00 € (wird jährlich verändert)</p>	<p>ja, allerdings Freibetrag von 24.500,00 €.</p>	<p>grds. ja</p> <p>Befreiung möglich, hängt vom Umsatz ab (s. allg. Erläuterungen zur Umsatzsteuer)</p>	<p>nein</p>	<p>Weniger geeignet, da:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- problematisch bei Mitgliederwechsel, wenn keine Fortsetzungsklausel vereinbart ist.</li> <li>- Haftung mit Privatvermögen.</li> </ul>

Gesellschaftsform	Merkmale	Steuern				Empfehlung
		EkSteuer	Gewerbesteuer	Umsatzsteuer	Körpersch.Steuer	
<b>Eingetragener Verein (e. V.)</b>	Zur Gründung sind 7 Mitglieder und Eintrag in das Vereinsregister erforderlich. Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung. Der Verein haftet mit dem Vereinsvermögen. Mitgliederwechsel problemlos möglich.	nein	ja,  wenn ein Gewerbe ausgeübt wird (s. zu Gewerbebetrieb/Liebhabelei)  Der Freibetrag beträgt 3.900,00 € auf den steuerpflichtigen Ertrag.	grds. ja  Befreiung möglich, hängt vom Umsatz ab (s. allg. Erläuterungen zur Umsatzsteuer)	ja,  aber Freibetrag von 3.835 € .	Empfehlenswert für kleine und mittlere Food-Coops. Mitgliederwechsel unproblematisch. Haftung i. d. R. nur bis zur Höhe des Vereinsvermögens. Die Frage des in Food-Coop üblichen kollektiven Managements und der Eigenverantwortung des Vereinsvorstands ist zu klären.
<b>Gemeinnütziger eingetragener Verein</b>	Gemeinnützigkeit handelt, wer seine Tätigkeit darauf ausrichtet, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos und unmittelbar zu fördern. Gemeinnützigkeit wird vom Finanzamt anerkannt. Für Food Coop´s nur schwer zu erreichen.	nein	befreit	befreit	befreit	Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist schwierig. Ein Verzeichnis der anerkannten Zwecke enthält Anlage 1 der EStDV

Gesellschaftsform	Merkmale	Steuern				Empfehlung
		EkSteuer	Gewerbesteuer	Umsatzsteuer	Körpersch.Steuer	
<b>nichtrechtsfähige Verein</b>	Eine auf Dauer angelegte Personenvereinigung, die vom Mitgliederwechsel unabhängig ist und der Erreichung eines gemeinsamen selbst gesetzten Zwecks dient. Keine Eintragung in das Vereinsregister. Haftung entspricht der der GbR, also wird solidarisch, unbeschränkt und unmittelbar gehaftet.	nein	ja,  wenn ein Gewerbe ausgeübt wird (s. zu Gewerbebetrieb/Liebhabelei)  Der Freibetrag beträgt 3.900,00 € auf den steuerpflichtigen Ertrag.	grds. ja  Befreiung möglich, hängt vom Umsatz ab (s. allg. Erläuterungen zur Umsatzsteuer)	ja,  aber Freibetrag von 3.835 € .	Einer GbR zwar vorzuziehen, da keine Körperschaftsteuerpflicht besteht. Da wie bei der GbR alle Mitglieder mit ihrem Privatvermögen haften, jedoch weniger empfehlenswert.

Gesellschaftsform	Merkmale	Steuern				Empfehlung
		EkSteuer	Gewerbesteuer	Umsatzsteuer	Körpersch.Steuer	
<b>eingetragene Genossenschaft (e. G.)</b>	Zur Gründung einer e. G. sind mind. 7 Mitglieder erforderlich. Eintragung ins Genossenschaftsregister, wenn Gründungsstatut von allen unterschrieben ist. Die e. G. wird von einem Vorstand geführt. Mindestkapital nicht erforderlich, jedoch ist eine Mindesteinlage gem. Geschäftsanteile lt. Statut zu leisten. Haftung beschränkt sich auf das Vermögen der e. G., wobei eine evtl. Nachschusspflicht der Genossen besteht. Die e. G. hat die Pflicht zur doppelten Buchführung und zur Erstellung eines Jahresabschlusses. Austritt muss 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich erfolgen.	nein	ja,  wenn ein Gewerbe ausgeübt wird.  Der Freibetrag beträgt 3.900,00 € auf den steuerpflichtigen Ertrag.	grds. Ja  Befreiung möglich, hängt vom Umsatz ab (s. allg. Erläuterungen zur Umsatzsteuer)	ja,  aber Freibetrag von 3.835 € .	Für größere Food-Coops empfehlenswert, allerdings hoher Verwaltungsaufwand, da Pflicht zur doppelten Buchführung besteht. Die Haftung beschränkt sich i. d. R. auf die eingezahlten Anteile (Vermögen der e.G.). Derzeit nicht unerhebliche jährliche Prüfgebühren im Genossenschaftsverband.

Gesellschaftsform	Merkmale	Steuern				Empfehlung
		EkSteuer	Gewerbesteuer	Umsatzsteuer	Körpersch.Steuer	
<b>GmbH</b>	Mindestkapital zur Gründung beträgt 25.000 EUR, wobei die Hälfte bei Eintragung in das Handelsregister vorliegen muss.	nein	ja	grds. Ja  Befreiung möglich (s. allg. Erläuterungen zur Umsatzsteuer)	ja,  aber Freibetrag von 3.835 € .	Aufgrund des hohen Gründungskapitals nicht empfehlenswert.